



Vorwahlthema

Financial Services News 9/2023

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	10
Die neuen Regelungen der PSD3 und PSR	10
Publikationen	13
Veranstaltungen	14

Editorial

Regierungsentwurf zum Zukunftsfinanzierungsgesetz (RegE-ZuFinG)

Der am 16. August 2023 veröffentlichte Regierungsentwurf zum Zukunftsfinanzierungsgesetz (RegE-ZuFinG) enthält v.a. Änderungen zum Haftungsrecht für Anlagebasisinformationsblätter sowie Präzisierungen im Aktienrecht. Gleichzeitig wird durch die Einführung weiterer Möglichkeiten zur elektronischen Einreichung von Informationen die Digitalisierung vorangetrieben.

Im Vergleich zum Referentenentwurf (vgl. FSNews 5/2023) wird die verschuldensunabhängige Haftung für die Verletzung von Informations- und Angabepflichten von Anlagebasisinformationsblättern für Projektträger von Schwarmfinanzierungsprojekten und für Schwarmfinanzierungsdienstleister nach den §§ 32c bis 32e WpHG-RegE aufgegeben. Stattdessen ist geplant, dass Fahrlässigkeit oder Vorsatz Voraussetzung für eine entsprechende Haftung sein sollen.

Im Aktienrecht soll mit den neuen §§ 255a und 255b AktG-RegE die Möglichkeit ergänzt werden, dass vom Bezugsrecht ausgeschlossene Aktionäre statt des baren Ausgleichsanspruchs nach § 255 Abs. 4 AktG n.F. auch einen Ausgleichsanspruch in Aktien geltend machen können.

In Bezug auf elektronische Wertpapiere soll der Anwendungsbereich des DepotG auf ausländische Wertpapiere ausgedehnt werden. Bisher sind ausschließlich elektronische Wertpapiere i.S.d. eWpG erfasst. Zudem soll im eWpG die Pflicht des Emittenten, die Eintragung des Kryptowertpapiers in ein Kryptowertpapierregister oder Änderungen in Bezug auf das Papier im Bundesanzeiger zu veröffentlichen, entfallen. Nunmehr ist die Einführung einer unverzüglichen Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde vorgesehen.

Durch die neue Definition der Korrespondenzbeziehung soll im GwG klargestellt werden, dass die Einhaltung der entsprechenden Regelungen nicht nur zwischen Kreditinstituten zu beachten ist. Die entsprechenden Vorgaben beziehen auch Korrespondenzbeziehungen zwischen Kredit-, Finanz-, E-Geld- und Zahlungsinstituten ein.

Insgesamt folgt der RegE dem umfassenden Ansatz des RefE mit dem Fokus, neben finanzmarktrechtlichen Anpassungen auch gesellschafts- und steuerrechtliche Rahmenbedingungen verbessern zu wollen.

Ich wünsche Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Ihre Kerstin Hettermann



“Neuer Ausgleichsanspruch in Aktien für Aktionäre ohne Bezugsrecht.”

Kerstin Hettermann
Telefon: +49 69 75695 6478
khettermann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Liquidität	3
II.	Eigenmittelanforderungen	3
III.	Risikomanagement	4
1.	Sanierung und Abwicklung	4
2.	Vergütung und Mitarbeiter	5
3.	Verbraucherschutz	5
IV.	Kreditvorschriften	5
V.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	6
VI.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	7
1.	AnaCredit	7
2.	Einlagensicherung	7
3.	Sonstiges	7
VII.	Investment	8
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	8
2.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	8
3.	Sonstiges	8
VIII.	Aufsichtliche Offenlegung	8
IX.	Zahlungsverkehr	9
X.	Nachhaltigkeit	9
XI.	Versicherungen	9

I. Liquidität

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2019/2034 durch RTS für die spezifische Liquiditätsmessung bei Wertpapierfirmen gemäß Art. 42 Abs. 6 EU/2019/2034 (EU/2023/1651) vom 17. Mai 2023

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 12/2022](#)) wurden am 23. August 2023 im EU-Amtsblatt L 208/3 ff. veröffentlicht und treten am 12. September 2023 in Kraft.

II. Eigenmittelanforderungen

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko bezüglich Anlagebuchpositionen, die dem Fremdwährungs- oder dem Warenpositionsrisiko unterliegen, und für die Behandlung dieser Positionen für die Zwecke der Anforderungen für Rückvergleiche und die Gewinn- und Verlustzuweisung im Rahmen des alternativen auf einem internen Modell basierenden Ansatzes (EU/2023/1577) vom 20. April 2023

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurden am 1. August 2023 im EU-Amtsblatt L 193/1 ff. veröffentlicht und traten am 21. August 2023 in Kraft.

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Festlegung der Anforderungen an die interne Methode und die externen Quellen, die im Rahmen des internen Modells zur Erfassung von Ausfallrisiken für die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeiten und der Verlustquoten bei Ausfall herangezogen werden (EU/2023/1578) vom 20. April 2023

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 4/2022](#)) wurden am 1. August 2023 im EU-Amtsblatt L 193/7 ff. veröffentlicht und traten am 21. August 2023 in Kraft.

EBA – Konsultation von RTS zu außergewöhnlichen Umständen für die weitere Verwendung eines internen Modells oder für den Verzicht auf Berücksichtigung bestimmter Überschreitungen aus Rückvergleichen gemäß Art. 325az Abs. 9 CRR (EBA/CP/2023/19) vom 3. August 2023

Festgelegt werden Bedingungen, bei deren Vorliegen von einem außergewöhnlichen Umstand im Rahmen der Bewertung der Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich aufsichtlicher Rückvergleiche und Multiplikationsfaktoren (Art. 325bf CRR) bzw. des Gewinn- und Verlustzuweisungstests (Art. 325bg CRR) ausgegangen werden kann. Dies ist der Fall, wenn in dem Zeitraum von 250 Geschäftstagen, der bei diesen Bewertungen zu berücksichtigen ist, ein erheblicher grenzüberschreitender Finanzmarktstress beobachtet wird oder sich ein bedeutender Regimewechsel (z.B. Liquiditätskrise) ereignet. Darüber hinaus muss der beobachtete Umstand dazu führen, dass das Ergebnis der Rückvergleiche bzw. Gewinn- und Verlustzuweisungstests als unangemessen anzusehen ist, ohne dass dies in Modellschwächen begründet ist. Die Konsultationsfrist endet am 3. November 2023.

EBA – Handbuch zur Validierung von Ratingsystemen im Rahmen eines auf internen Ratings basierenden Ansatzes (EBA/REP/2023/29) vom 7. August 2023

Zunächst werden allgemeine Grundsätze des Validierungsrahmens entwickelt. Hierauf aufbauend werden Anforderungen an die Bewertung der Leistungsfähigkeit sowie an das Modellierungsumfeld des Kernmodells aufgezeigt und es werden die

Besonderheiten der ersten Validierung dargestellt. Für die laufende Validierung werden regelmäßige Mindestvalidierungsaufgaben in Bezug auf die Kernmodellleistung und die Modellierungsumgebung erläutert. Abschließend wird auf spezifische Validierungsherausforderungen eingegangen. Hierbei wird besonders auf die Validierung im Zusammenhang mit der Verwendung externer Daten und das Outsourcing von Validierungsaufgaben sowie die Validierung im Kontext von Datenknappheit näher eingegangen.

[EBA – Single Rulebook zur Verwendung der Informationen der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei Anwendung einer Kombination der Ansätze zur Ermittlung der risikogewichteten Positionsbeiträge von OGAs nach Art. 132a Abs. 2 CRR \(Q&A 2022_6670\) vom 4. August 2023](#)

Institute können ihre Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen in Form von Anteilen an OGAs nach dem Transparenz-, mandatsbezogenen Ansatz (LTA bzw. MBA) oder nach dem Ausweichkonzept ermitteln, je nachdem welche Voraussetzungen gegeben sind (vgl. Art. 132 und 132a CRR). Dabei dürfen Institute zur Bestimmung ihrer Mindesteigenkapitalanforderungen gem. Art. 132 Abs. 2 CRR auch eine Kombination der Ansätze anwenden. Dies gilt auch auf der Ebene einer einzelnen zugrundeliegenden Risikoposition des OGA. Die Anwendung der genannten Ansätze hängt u.a. davon ab, ob die Institute über ausreichende Informationen i.S.d. Art. 132 Abs. 3 CRR über die einzelnen zugrunde liegenden Risikopositionen eines OGA verfügen oder nicht. Dabei kann ein Institut auch eine Kombination aus LTA und MBA anwenden. Hierfür werden die Höhe der Risikopositionen nach dem LTA und die jeweiligen Risikogewichte nach dem MBA bestimmt.

III. Risikomanagement

1. Sanierung und Abwicklung

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CCPRRR durch RTS zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Weitergabe der Entschädigung, des Barmitteläquivalents dieser Entschädigung oder der nach Art. 63 Abs. 1 CCPRRR fälligen Erlöse an Kunden und indirekte Kunden erforderlich ist, sowie der Bedingungen, unter denen diese Weitergabe als verhältnismäßig anzusehen ist \(EU/2023/1615\) vom 3. Mai 2023](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 6/2022](#)) wurden am 9. August 2023 im EU-Amtsblatt L 199/9 ff. veröffentlicht und traten am 29. August 2023 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2021/23 durch RTS zur Festlegung der Umstände, unter denen eine Person als von der Abwicklungsbehörde und der zentralen Gegenpartei unabhängig zu betrachten ist, der Methode zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer zentralen Gegenpartei, der Trennung der Bewertungen, der Methode zur Berechnung des in vorläufige Bewertungen aufzunehmenden Puffers für zusätzliche Verluste sowie der Methode für die Durchführung der Bewertung der Anwendung des Grundsatzes „keine Schlechterstellung von Gläubigern“ \(EU/2023/1616\) vom 3. Mai 2023](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 6/2022](#)) wurden am 9. August 2023 im EU-Amtsblatt L 199/14 ff. veröffentlicht und traten am 29. August 2023 in Kraft.

[EBA – Leitlinien zur Änderung der EBA/GL/2022/01 für Institute und Abwicklungsbehörden zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit gemäß den Art. 15 und 16 BRRD zwecks Einführung eines neuen Abschnitts über das Testen der Abwicklungsfähigkeit \(EBA/GL/2023/05\) vom 13. Juni 2023 \(veröffentlicht am 25. August 2023\)](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 7/2023](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht. Sie gelten ab dem 1. Januar 2024, sofern die Vorläufer-Leitlinien geändert werden.

[CPMI – Bericht über die aktuellen Praktiken zentraler Gegenparteien zum Umgang mit Nicht-Ausfall-Verlusten vom 23. August 2023](#)

Der Bericht behandelt die Identifizierung von Szenarien, die zu „Non-Default Losses“ (NDLs) führen könnten, die Quantifizierung potenzieller NDLs und Bewertung der Angemessenheit der Ressourcen, das Erreichen der operativen Wirksamkeit von Plänen zum Umgang mit NDLs sowie die Überprüfung, effektive Steuerung und Transparenz von solchen Plänen.

2. Vergütung und Mitarbeiter

[BaFin – Allgemeinverfügung zu Vergütungsanzeigen für Wertpapierinstitute \(GZ: WA 4-K 5321-2023/0001\) vom 2. August 2023](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 6/2023](#)) ergaben sich keine wesentlichen Änderungen. Die Anzeigen sollten zum Meldestichtag 31. Dezember 2022 bis zum 31. August 2023 übermittelt werden.

3. Verbraucherschutz

[BGH – Urteil zum Kündigungsausschluss bei Sparverträgen mit einer sog. Verhältnisprämienstaffel \(BGH XI ZR 221/22\) vom 25. Juli 2023](#)

In seinem Urteil hat der BGH entschieden, dass bei einem Prämien Sparvertrag, bei dem die Prämien auf die Sparbeiträge nach dem Verhältnis des Sparguthabens zur Jahressparleistung steigen (sog. Verhältnisprämienstaffel), das Recht der Sparkasse zur ordentlichen Kündigung nach § 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen ausgeschlossen ist. Aufgrund der vereinbarten Prämienstaffel und der weiteren vertraglichen Regelungen hat der Sparer das Recht einseitig zu bestimmen, ob dieser bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe spart.

IV. Kreditvorschriften

[EZB – Entwurf von Leitlinien zur Meldung von bedeutenden Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen von Finanzkonglomeraten vom 21. August 2023](#)

Die Leitlinien definieren die Meldepflichten zu bedeutenden Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen von Finanzkonglomeraten, an deren Spitze ein bedeutendes, von der EZB beaufsichtigtes Kreditinstitut steht. Neben den Arten der zu meldenden Transaktionen werden auch Schwellenwerte für die verschiedenen Arten von Transaktionen festgelegt.

V. Geldwäscheprävention und Sanktionen

EU-Amtsblatt – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 3. August 2023

Die EU hat, wie bereits in den Vormonaten, aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Belarus ausgeweitet. Zum einen wurde die Liste mit natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen ergänzt, die mittelbar oder unmittelbar in den Handel mit militärischen Gütern an Belarus involviert sind. Des Weiteren wurde verboten, militärische und sog. Dual-Use-Güter für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr nach Belarus oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste bereitzustellen. Außerdem wurde ein Ausfuhrverbot für Güter und Technologien verhängt, die für die Verwendung in der Luftfahrt oder der Raumfahrtindustrie geeignet sind. Die wesentlichen Maßnahmen werden im Einzelnen durch die folgenden Rechtsvorschriften umgesetzt:

- [EU/2023/1591](#) bzw. [EU/GASP/2023/1592](#)
- [EU/2023/1594](#)
- [EU/GASP/2023/1601](#)

EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2016/1675 im Hinblick auf die Aufnahme Kameruns und Vietnams in die Liste der Drittländer mit hohem Risiko (C(2023) 5552 final) vom 18. August 2023

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Drittländer Kamerun und Vietnam in die Liste der Hochrisiko-Länder, die strategische Mängel bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen, ([Anhang](#)) aufgenommen. Die Verordnung trat am 7. September. 2023 in Kraft.

BaFin – Rundschreiben 07/2023 (GW) betreffend Drittstaaten, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das internationale Finanzsystem darstellen (Hochrisiko-Staaten) vom 9. August 2023

Durch das vorliegende Rundschreiben werden die von der EU und FATF aktualisierten Länderlisten für Drittstaaten mit hohem Risiko und Ländern mit Defiziten im Hinblick auf Empfehlungen der FATF angenommen. Südafrika gilt nunmehr als Drittstaat mit hohem Risiko, für den verstärkte Sorgfaltspflichten i.S.d. § 15 GWG Anwendung finden. Kambodscha und Marokko werden dagegen nicht mehr als Hochrisiko-Land eingestuft. In die FATF-Liste für Länder unter Beobachtung wurden Kamerun, Kroatien und Vietnam neu aufgenommen. Für diese gelten keine zusätzlichen Sorgfalts- und Organisationspflichten. Im Übrigen sind die Listen unverändert. Das vorliegende Rundschreiben hebt alle vorherigen Rundschreiben zu den Inhalten der EU- und FATF-Listen auf.

[EBA – Leitlinien zu Strategien und Kontrollen für die wirksame Steuerung von Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung \(GW/TF\) bei der Bereitstellung eines Zugangs zu Finanzdienstleistungen \(EBA/GL/2023/04\) vom 31. März 2023](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 4/2023](#)) wurden am 1. August 2023 in deutscher Sprache veröffentlicht. Sie gelten ab dem 3. November 2023.

[BMF – Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 7. Juli 2023](#)

Der am 18. August 2023 dem Bundesrat zugeleitete Regierungsentwurf wurde im Vergleich zum Referentenentwurf (vgl. [FSNews 8/2023](#)) mit Ausnahme von einigen Klarstellungen unverändert veröffentlicht. Die neuen Regelungen sollen am Tag nach ihrer Verkündung im BGBl. in Kraft treten.

VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. AnaCredit

[Deutsche Bundesbank – Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln \(Version 17\) vom 31. Juli 2023 \(veröffentlicht am 1. August 2023\)](#)

Die Änderungen betreffen neben redaktionellen Änderungen auch solche in Bezug auf die Vollständigkeit der Vertragspartner-Stammdaten. Sie gelten ab dem 1. Februar 2024.

2. Einlagensicherung

[EBA – Leitlinien zur Einteilung und Meldung verfügbarer Finanzmittel von Einlagensicherungssystemen \(EBA/GL/2021/17\) vom 1. August 2023](#)

Zur Meldung verfügbarer Finanzmittel von Einlagensicherungssystemen ([EBA/GL/2021/17](#), vgl. [FSNews 1/2022](#)) hat die EBA ergänzend einen Meldebogen veröffentlicht.

3. Sonstiges

[Bundesregierung – Referentenentwurf zur Zwanzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 31. Juli 2023 \(veröffentlicht am 1. August 2023\)](#)

Die geplanten Änderungen betreffen im Wesentlichen Formerfordernisse, das Verwaltungsportal und den Fristlauf in Bezug auf Verwaltungsakte, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder aufgrund der Außenwirtschaftsverordnung erlassen werden. Diese können künftig auch elektronisch erlassen werden. Außerdem soll die [Anlage AL](#) zur AWW zur Anwendung der Ausfuhrliste geändert werden. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung im BGBl. in Kraft treten.

VII. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

ESMA – Leitlinien zu den Produktüberwachungsanforderungen der MiFID II (ESMA35-43-3448) vom 3. August 2023

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 4/2023](#)) wurden am 3. August 2023 in deutscher Sprache veröffentlicht.

2. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/2018/1229 festgelegten RTS hinsichtlich des Sanktionsmechanismus für gescheiterte Abwicklungen im Zusammenhang mit geclearten Geschäften, die von zentralen Gegenparteien zur Abwicklung übermittelt wurden (EU/2023/1626) vom 19. April 2023

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 12/2022](#)) wurden am 11. August 2023 im EU-Amtsblatt L 201/3 ff. veröffentlicht und traten am 31. August 2023 in Kraft. Sie gelten ab dem 2. September 2024.

3. Sonstiges

BMF – Regierungsentwurf zum Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) vom 16. August 2023

Im Vergleich zum [Referententwurf](#) (vgl. [FSNews 5/2023](#)) ergeben sich Anpassungen v.a. im Aktien- und Steuerrecht sowie bei den Haftungsregelungen für die Anlagebasisinformationsblätter für Projektträger von Schwarmfinanzierungsprojekten und für Schwarmfinanzierungsdienstleister. Zu weiteren Details wird auf das [Editorial](#) verwiesen. Das Gesetz soll im Wesentlichen am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Die Änderungen zum AktG und zum EStG sollen am 1. November 2025 in Kraft treten.

VIII. Aufsichtliche Offenlegung

EBA – Konsultation von Leitlinien zur Änderung der EBA/GL/2020/14 über die Spezifikation und Offenlegung von Indikatoren für die Systemrelevanz (EBA/CP /2023/18) vom 1. August 2023

Die Änderungen betreffen die Festlegung der zugrundeliegenden Daten und Indikatoren, die zur Bestimmung von G-SRI verwendet werden, sowie die Anforderungen an die Berichterstattung und Offenlegung. Die Konsultationsfrist endete am 1. September 2023.

IX. Zahlungsverkehr

BGH – Urteil zu Einwendungen des Zahlungsdienstnutzers gegen den Zahlungsdienstleister bei nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgängen (BGH XI ZR 111/22) vom 11. Juli 2023

In seinem Urteil hat der BGH entschieden, dass die Einwendung für nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge i.S.d. § 676b Abs. 2 BGB keine Fälle erfasst, in denen geltend gemacht wird, dass ein Anspruch nicht oder nicht in voller Höhe besteht. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungsdienstleister und Zahlungsempfänger identisch sind. Im Fall einer Bürgschaft muss der Bürge allerdings die vom Zahlungsdienstnutzer als Hauptschuldner nicht beanstandeten unautorisiert oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgänge gegen sich gelten lassen. Dies gilt insbesondere, wenn die Einwendungen wegen Fristablaufs nach § 676b Abs. 2 BGB (13 Monate nach dem Tag der Belastung) ausgeschlossen sind. Für den Beginn der Frist muss der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer gem. § 676b Abs. 2 BGB in Form einer Mitteilung i.S.d. Art. 248 § 7 EGBGB unterrichten. Ein Zugang zu den Kontoauszügen eines Online-Kontos ist hierfür nicht ausreichend, wenn die Parteien dies nicht ausdrücklich vereinbart haben.

X. Nachhaltigkeit

EBA – Single Rulebook zur Offenlegungspflicht nach EU/2022/2453 (Q&A 2022_6708) vom 25. August 2023

Wie in EBA/ITS/2022/01 (vgl. FSNews 2/2022) klargestellt, sollen die Institute die Informationen auf der obersten Konsolidierungsebene in der EU offenlegen (vgl. auch Art. 13 CRR). Für weitere inhaltliche Informationen zum Anwendungsbereich von Art. 449a CRR wird auf Q&A 2022_6652 verwiesen.

XI. Versicherungen

EIOPA – Technische Informationen für Solvency II vom 3. August 2023

Veröffentlicht werden Informationen zu [relevanten risikofreien Zinsstrukturen](#) und zur [symmetrischen Anpassung der Eigenkapitalanforderung](#) nach Solvency II.

Finanzaufsicht

Zahlungssicherheit und Kundenrechte sollen gestärkt werden.

Die neuen Regelungen der PSD3 und PSR

Am 26. Juni 2023 veröffentlichte die EU-Kommission ihr Legislativpaket mit einem Verordnungsvorschlag COM(2023) 367 final (Payment Service Regulation, [PSR](#)) und einem Richtlinienvorschlag über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste (COM(2023) 366 final (Payment Service Directive, [PSD3](#))). Beide Regelungen lösen die bisherige Zahlungsdiensterichtlinie ([PSD2](#)) ab. Während die PSR v.a. die Rechte und Pflichten sowie die Informationspflichten und Vertragsbedingungen von Zahlungs- und E-Geld-Diensten regelt, sind in der PSD3 v.a. die Zulassungs- und Eigenmittelanforderungen für Zahlungs- und E-Geld-Institute geregelt. Die bisherigen entsprechenden Regelungen der PSD2 und der [E-Geld-Richtlinie](#) werden in die PSD3 und die PSR überführt. Die E-Geld-Richtlinie wird daher nach Inkrafttreten der PSD3 ebenfalls aufgehoben.



„Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleister erstmals erfasst“

Kerstin Hettermann

Telefon: +49 69 75695 6478

1. Änderungen durch die PSD3

In der PSD3 ist v.a. eine Erhöhung des Anfangskapitals für bestimmte Zahlungsdienste und E-Geld-Dienstleistungen vorgesehen. Unverändert soll dagegen das Anfangskapital für Zahlungsauslösedienste bleiben. Während die Sicherungsanforderungen im Wesentlichen unverändert bleiben sollen, sollen Zahlungsinstitute, die Kundengelder in ihrer Gesamtheit absichern müssen, verpflichtet werden, zu deren Absicherung verschiedene Sicherungsmethoden einzusetzen. V.a. dürfen Kundengelder von Verbrauchern nicht bei einem einzigen Kreditinstitut gehalten werden. Zudem ist für Dienstleister, die Bargeldabhebungen anbieten, die keine Zahlungskonten bedienen (sog. unabhängige Geldautomaten-Anbieter), eine Registrierungspflicht bei der zuständigen Behörde ihres Heimatmitgliedstaates vorgesehen.

2. Änderungen durch die PSR

2.1. Transparenz der Vertragsbedingungen und Informationspflichten der Zahlungsdienste

Die bisherigen Regelungen der PSD2 zur Transparenz der Vertragsbedingungen und zu den Informationspflichten werden größtenteils in die PSD3 übernommen. Erweiterungen sind v.a. im Hinblick auf die Informationspflichten gegenüber dem Zahlungsdienstnutzer bei Einzelzahlungen und Rahmenverträgen geplant. So sollen die geschätzte Überweisungsdauer bei internationalen Zahlungen (außerhalb der EU) sowie Entgelte für Zinsen und Wechselkurse bei der Abhebung vom Geldautomaten angegeben werden.

2.2. Dedizierte Zugangsschnittstelle

Für Anbieter von Zahlungsdiensten, die dem Nutzer ausschließlich „online“ zugängliche Zahlungskonten anbieten, formulieren die neuen Art. 35 bis 39 PSR Anforderungen an die verpflichtend bereitzustellende dedizierte Zugangsschnittstelle. Diese soll u.a. dem europäischen oder dem internationalen Kommunikationsstandard entsprechen. Für den Ausfall der Schnittstelle sind außerdem Notfallmaßnahmen einzurichten. Kontoinformationsdienstleister sollen zudem auf ihrer Website vierteljährliche Statistiken über die Verfügbarkeit und Leistung ihrer speziellen Schnittstellen veröffentlichen.

2.3. Dashboard

Neu vorgeschlagen wird die Regelung, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister dem Zahlungskontennutzer gem. Art. 43 PSR ein Dashboard auf der Benutzeroberfläche zur Verfügung zu stellen hat. Das Dashboard soll dem Nutzer einen Überblick über jede fortlaufende Genehmigung zum Zweck der Kontoinformation oder Zahlungsauslösung bieten und ihm die Möglichkeit geben, den Datenzugriff zu entziehen, den entzogenen Datenzugang wiederherzustellen sowie die Datenzugriffsberechtigungen, die entzogen wurden oder abgelaufen sind, für die Dauer von zwei Jahren zu speichern. Das Dashboard muss auf der Benutzeroberfläche leicht zu finden und die Informationen hierzu sollen leicht verständlich sein. Die Informationen auf dem Dashboard sollen in Echtzeit zur Verfügung gestellt werden.

2.4. Kontoinformationsdienstleister und Zahlungsauslösedienstleister

In Art. 45 bis 48 PSR sind erstmals die besonderen Pflichten für Kontoinformationsdienstleister und Zahlungsauslösedienstleister geregelt.

2.5. Abgleichservice

Neu vorgeschlagen wird zudem die Regelung, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gem. Art. 50 PSR bei Überweisungen verpflichtet ist, dem Zahlungsdienstleister des Zahlers auf dessen Anfrage kostenlos einen sog. „Abgleichservice“ zur Verfügung zu stellen. Überprüft werden soll hierbei, ob der Kundenidentifikator mit dem Namen des Zahlungsempfängers übereinstimmt. Der Zahlungsdienstnutzer hat das Recht, diesen Abgleichservice abzulehnen (Opt-Out). Das Ergebnis des Abgleichs ist dem Zahlungsdienstleister des Zahlers mitzuteilen, bevor der Zahler den Zahlungsauftrag abschließt und die Überweisung ausgeführt wird.

2.6. Haftung

Eine Reihe neuer Haftungsregelungen für Zahlungsdienstleister ist ebenfalls geplant. Vorgesehen ist u.a. eine Haftung bei Fehlern im Abgleichservice nach Art. 57 IFR sowie bei Betrug durch falsche Identität, wenn ein Dritter vorgibt, ein Mitarbeiter zu sein (Art. 59 PSR). Der Zahlungsdienstleister des Zahlers soll zudem haften, wenn dieser eine Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung (SCA) in Anspruch nimmt und daraus ein finanzieller Schaden entsteht. Geplant ist auch die Haftung von technischen Dienstleistern i.S.d. Art. 58 PSR, wenn diese die für die Anwendung einer starken Kundenauthentifizierung erforderlichen Dienste nicht erbringen.

2.7. Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken

Die Pflicht zur Etablierung von Verfahren zum Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken i.S.d. Art. 81 PSR soll bestehen bleiben. Zusätzlich soll die Anwendung der Anforderungen der EU/2022/2554 (DORA) u.a. auf Kreditinstitute, Kontoinformationsdienstleister, bestimmte Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute ausgeweitet werden.

2.8. Transaktionsüberwachungsmechanismen und gemeinsame Nutzung von Betrugsdaten

Die neue Regelung des Art. 83 PSR sieht die Pflicht für Zahlungsdienstleister vor, über Transaktionsüberwachungsmechanismen zu verfügen und Betrugsdaten mit einem anderen Zahlungsdienstleister auszutauschen, um betrügerischen Handlungen vorzubeugen.

2.9. Starke Kundenauthentifizierung

Im Bereich der starken Kundenauthentifizierung (SCA) ist vorgesehen, dass diese gem. Art. 85 Abs. 1 PSR auch bei einem Zugriff auf Zahlungskontoinformationen anzuwenden ist. Darüber hinaus werden Klarstellungen und Regelungen bei von Händlern initiierten Zahlungsvorgängen und Zahlungsaufträgen, bzw. Lastschriften über Remote-Kanäle (z.B. Post- oder Telefonbestellungen) ergänzt. Die Regelung des Art. 89 PSR zielt darauf ab, dass Zahlungsdienstleister ihren Kunden an ihre spezifische Situation angepasste Mittel zur Durchführung einer SCA zur Verfügung stellen müssen. Damit soll v.a. ältere Menschen oder Menschen mit einer Behinderung eine SCA ermöglicht werden.

Insgesamt tragen die neuen Vorschläge zur Anpassung der Regelungen von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten an die neuen Technologien bei. Gleichzeitig werden dadurch die Kundenrechte gestärkt und die Sicherheit von Zahlungen verbessert. Durch die Zusammenfassung der Pflichten für Zahlungsdienstleister und E-Geld-Institute in einer Verordnung wird darüber hinaus sichergestellt, dass europaweit die gleichen Regelungen gelten. Die Regelungen der PSR und der PSD3 sollen 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten angewendet werden.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



Der Banken- und Kapitalmarktausblick 2023

Der neue Deloitte Banken- und Kapitalmarktausblick analysiert die wichtigsten Trends, die 2023 einen maßgeblichen Einfluss auf den Sektor haben werden.



Dekarbonisierung und Investitionsstrategien im Private Equity Sektor

Private Equity als wichtiger Treiber für die Dekarbonisierung

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

Schaubilder



SREP



CRR II



MaRisk für Banken



NPL

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Rethink! M&A D-A-CH

Von Nachhaltigkeit zu Impact – Werttreiber in M&A-Transaktionen

Nadine Schönlau

Telefon: +49 151 5800 4015

Die Rethink! M&A 2023 ist ein Strategie-Event zum Thema „Digital Business Strategy“ für M&A-Experten und Finance Entscheider. Wie wichtig ist Nachhaltigkeit für M&A Transaktionen? Welche besonderen Faktoren und Werttreiber sollten unbedingt beachtet werden? Trends und Digitalisierung, Automatisierung, Standardisierung und Nachhaltigkeit in der M&A Strategie: aktuelle und spannende Projekte und Technologien, die während des zweieinhalbtägigen Events interaktiv erörtert werden.

[Anmeldung](#)

Termin:

20.–22. September 2023

Ort:

Hotel Steigenberger Frankfurter Hof
60311 Frankfurt am Main



Stabile Lieferketten für Banken

Wie die Widerstandsfähigkeit im Finanzsystem erhöht werden kann

Lutz Pehl

Telefon: +49 89 29036 7915

Die Finanzindustrie wird von der Digitalisierung der Geschäftswelt immer stärker beeinflusst und die Herausforderungen nehmen stetig zu. Jene Marktteilnehmer, die ihre Lieferkette zukunftsreif aufstellen und ihre Resilienz erhöhen, haben die Möglichkeit, sich positiv im Marktumfeld zu positionieren und Impulse für Wachstum zu setzen.

Christian Haas

Telefon: + 49 69 75695 6507

[Anmeldung](#)

Termin:

Mittwoch, 27. September 2023

13:00–16:30 Uhr

Ort:

Stadthaus am Markt, Markt 1
60311 Frankfurt am Main

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. August 2023

September 2023

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.